

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Powerment GmbH & Co. KG****§ 1****Geltungsbereich**

1. Die folgenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Käufer).
2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Käufern, mit denen wir in einer ständigen Geschäftsbeziehung stehen, auch für unsere zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich aller Nebenleistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht noch einmal widersprechen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn wir dies schriftlich bestätigen.
4. Von diesen Bedingungen abweichende Handelsklauseln gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei Vereinbarung der Incoterms sind die Incoterms 2010 – ergänzt durch diese Bedingungen - maßgebend.

§ 2**Angebote, Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Insbesondere steht beim Verkauf von Steinkohlenflugasche unsere Lieferpflicht unter dem Vorbehalt, dass in unseren Beliefer-Kraftwerken weiterhin die Produktion in ausreichender Menge und in einer zertifizierbaren Flugaschequalität erfolgt.
3. Der Vertrag wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung, die wir auch per E-Mail versenden können, rechtsverbindlich.

§ 3**Preise**

1. Es gelten unsere am Liefertag allgemein gültigen Preise.
2. Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart erhöhen sich unsere Preise bei Erhöhung unserer Einstandspreise entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn sich Lasten (Zölle, Frachten, Zuschläge, Steuern, Autobahnbenutzungsgebühren usw.) in der Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Tage der Lieferung erhöhen oder neu eingeführt werden oder wenn ein solches Ereignis zu einem späteren Zeitpunkt mit rückwirkender Kraft eintritt. Etwaige Änderungen der vorgenannten Kosten werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
3. Die Umsatzsteuer sowie alle ab Lieferung entstehenden Abgaben und Zölle werden gesondert berechnet.

§ 4**Lieferung, Lieferfristen, Haftung bei Lieferverzug**

1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit der Absendung unserer Bestätigung der Lieferung. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in denen der Käufer von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht beibringt oder sonstige Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Durchführung der Lieferung nicht erbringt. Gleiches gilt, wenn unsere Selbstbelieferung ohne unser Verschulden verzögert wird. Eine solche Lieferbehinderung werden wir durch entsprechende Erklärung unseres Vorlieferanten nachweisen. Entsprechendes gilt für die Verschiebung vereinbarter Liefertermine.
2. Im Falle eines Lieferverzuges haften wir auf Schadenersatz im Rahmen der in § 9 vereinbarten Haftungsgrenzen. Neben Schadenersatz bestehende weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt.
3. Sofern der Käufer ein Wahlrecht hat, ob er wegen des Lieferverzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht, ist er auf unser Verlangen hin verpflichtet, dieses Wahlrecht binnen angemessener Frist auszuüben.

§ 5**Versand; Gefahrübergang**

1. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Versand gemäß Incoterms DAP auf unsere Kosten an den vereinbarten Bestimmungsort; die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware zur Entladung am benannten Bestimmungsort auf den Käufer über. Ist einzelvertraglich Versand auf Kosten des Käufers vereinbart, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Käufer über. Ist einzelvertraglich Abholung durch den Kunden vereinbart, geht die Gefahr mit abholbereiter Bereitstellung der Ware und entsprechender Mitteilung an den Käufer auf diesen über.
2. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Ware mit einem nach der StVO zugelassenen LKW auf einer geeigneten Anfahrstraße angeliefert werden kann. Ist dies nicht möglich oder verlässt das Lieferfahrzeug auf

Weisung des Käufers die Anfahrstraße, so haftet dieser für dadurch entstehende Schäden und uns dadurch entstehende zusätzliche Aufwände.

3. Wir beachten bei der Auswahl von Spediteur oder Frachtführer die verkehrsmäßige Sorgfalt. Die Ware wird – soweit handelsüblich – ohne Verpackung versandt. Zu einer Prüfung der Eignung und Sauberkeit der vom Transporteur benutzten Transportmittel und Versandbehälter sind wir nicht verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Versicherung der Ware gegen Transport- und sonstige Risiken besteht nicht.
4. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen unverzüglich abgerufen und/oder abgenommen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen.
5. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware in gleichen Sorten und ungefähr gleichen Monatsmengen abzurufen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei Abruf oder Lieferung gültigen Preisen berechnen.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so hat er uns den dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6**Liefermenge, Gewichte**

1. Die Liefermenge wird nach unserer Wahl durch Schiffsvermessung und/oder Fahrzeugvermessung, Leer- und Vollverwiegung der Transportfahrzeuge und/oder der Transporteinheiten auf der Versandstelle verbindlich festgestellt. Die für die Transporteinheiten angegebenen Mengen sind maßgebend. Für den Beweis der Menge ist die Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Transporteur maßgebend.
2. Gewichte werden auf geeichten Waagen durch uns oder durch das Lieferwerk festgestellt.
3. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegekarten oder der Frachtbriefe bzw. der Lieferscheine. Der Käufer ist berechtigt, an der Verladung und Feststellung der Mengen und Gewichte teilzunehmen.

§ 7**Höhere Gewalt**

1. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik und Aussperrung (auch soweit sie unseren Betrieb betreffen), Mobilmachung, Krieg, Blockaden, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Terrorismus, Feuer, Verkehrssperren sowie Störungen der Betriebe und des Transportes und sonstige Umstände gleich, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und für uns unabwendbar sind.
2. Fordert uns der Käufer zur Erklärung über die Lieferung oder den Rücktritt auf, so kann er hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung zurücktreten, sofern wir unser Wahlrecht nicht binnen angemessener Zeit ausüben.

§ 8**Gewährleistung für Mängel, Rügepflicht**

1. Wir leisten Gewähr nach den Regeln des Kaufrechts und den nachfolgenden Bestimmungen für die vereinbarte Beschaffenheit der von uns verkauften Ware. Dem Käufer mitgeteilte Analysedaten und/oder sonstige Merkmale – einschließlich Eigenschaftsangaben und Angaben zur Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck – sind Richtwerte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Das Gleiche gilt für Muster und Proben. Abweichungen im handelsüblichen Umfang sind zulässig.
2. Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns verkauften Ware übernehmen wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung der betreffenden Garantie.
3. Sofern die Kaufsache einen Mangel hat, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese kann nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache erfolgen. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, soweit solche Aufwendungen darauf beruhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Ort der Lieferung verbracht wurde. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Für Schadenersatz wegen Mängeln gilt § 9.
4. Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erheben. Hinsichtlich bei Anlieferung erkennbarer Mängel ist die Mängelrüge spätestens drei Tage nach Eintreffen der Ware am Lieferort zu erheben. Entscheidender Zeitpunkt für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Gefahrenübergang.
5. Der Nachweis des Mangels muss durch Proben geführt werden, wobei nach unserer Wahl ein von uns bestellter Vertreter oder ein vereidigter Sachverständiger bei der Entnahme der Proben zugegen sein muss. Soweit

die Rüge berechtigt ist, übernehmen wir die Kosten unseres Vertreters oder des Sachverständigen.

6. Gewährleistungsansprüche des Käufers entfallen, sofern dieser uns keine Gelegenheit zur Überprüfung des Mangels gibt, insbesondere keine für die Prüfung erforderliche Proben zur Verfügung stellt. Die Gewährleistungsansprüche entfallen auch bei unsachgemäßer Behandlung unserer Ware, sofern Mängel darauf zurückzuführen sind.

7. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.

8. Minder- oder Mehrleistungen im handelsüblichen Umfang sind kein Mangel der Lieferung.

9. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zur Last fallen; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 9

Haftung, Haftungsumfang

1. Wir haften dem Käufer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund – nur in folgendem Umfang:

- Bei Vorsatz in voller Höhe;
- Bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens;
- Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen soll und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf (Kardinalpflicht) – soweit nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit wie vorstehend festgelegt weitergehend gehaftet wird – auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens, jedoch beschränkt auf € 100.000,00 pro Schadensfall, bei mehreren Schadensfällen im Rahmen von Dauer-schuldverhältnissen auf insgesamt € 200.000,00 pro Vertragsjahr.
- In verbleibenden Fällen der Haftung aus leichter Fahrlässigkeit und ohne Verschulden ist unsere Haftung ausgeschlossen.

2. Unsere Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für von uns gegebene Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen unberührt.

3. Soweit wir aufgrund eines der vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht haften, gilt der Haftungsausschluss auch für unsere Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender einzelvertraglicher Zahlungsvereinbarung sind Rechnungen sofort nach Versendung der Ware ohne Zurückbehaltung und ohne Skontoabzug zu bezahlen.

2. Die Aufrechnung des Käufers gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Die Aufrechnung bleibt möglich, wenn die Gegenforderung und unsere Hauptforderung im selben Vertragsverhältnis entstanden sind und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

3. Unsere Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder zu sonstigen Verfügungen berechtigt, es sei denn, wir erteilen ihnen schriftliche Vollmacht.

§ 11

Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen aus der Geschäfts-Verbindung vor.

2. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrent oder einen Saldo hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

3. Treten wir wegen Zahlungsverzug des Käufers oder sonstiger Pflichtverletzungen des Käufers vom Vertrag zurück, ist der Käufer zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Er ermächtigt uns schon jetzt dazu, den Lagerort der Vorbehaltsware zu betreten und diese wegzunehmen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Der Käufer hat die Sache in diesen Fällen unentgeltlich zu verwahren.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware. Der Käufer hat die Sache in diesen Fällen unentgeltlich zu verwahren.

6. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Er tritt uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiter veräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

7. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltswaren zu verpfänden, als Sicherheit zu übereignen oder in sonstiger Weise als Sicherheit zu verwenden.

8. Wir ermächtigen den Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Diese Ermächtigung können wir jederzeit widerrufen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht und unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

9. Das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlöschen mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn ein Scheck oder Wechsel zu Protest geht und der Käufer Bezogener ist.

10. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten und uns unverzüglich die der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu übergeben.

11. Wir sind zur Rückübertragung der uns eingeräumten Sicherheiten insoweit verpflichtet, als der Wert Sicherheiten unsere Forderungen dauerhaft um mehr als 10 % übersteigt.

12. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich die Ware sich befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierfür die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieses Rechtes erforderlich sind.

§ 12

Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Käufer bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

§ 13

Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Käufers unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 14

Sonderbedingungen für die Lieferung von Kraftwerksnebenprodukten

Bei der Lieferung von Kraftwerksnebenprodukten (insbesondere Steinkohlenflugasche) hat uns der Käufer die genaue Bezeichnung des Verarbeiters der Produkte anzugeben (Firma, Adresse) für die die Lieferung bestimmt ist, damit wir unsere Verpflichtung zum Nachweis der Verarbeitungsstelle nachkommen können. Falls das gelieferte Produkt nicht der auf dem Lieferschein angegebenen Verarbeitungsstelle zugeführt wird, ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich die tatsächliche Verarbeitungsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Ettlingen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Kaufrechts.
3. Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail-Wechsel genügt); dies betrifft auch Änderungen der Schriftformklausel selbst.